**Stellungnahme**

**der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**

**an die Europäische Kommission**

**vom 17. April 2023**

**Entwurf der Leitlinien der Kommission zur Anwendung des Artikels 210a der Gemeinsamen Marktorganisation über Nachhaltigkeitsinitiativen**

Mit dem neuen Artikel 210a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GMO) wurde eine kartellrechtliche Privilegierung für Nachhaltigkeitsinitiativen geschaffen. Die Vorschrift setzt einen Anreiz für eine gemeinsame Gestaltung einer ökologisch nachhaltigen Landwirtschaft und dient somit auch den Zielen der Farm to Fork-Strategie. Zugleich hat sie das Potenzial, die Stellung von Erzeugerinnen und Erzeugern in der Lebensmittelversorgungskette zu stärken, ihre Teilhabe an der Wertschöpfung des Lebensmittelmarktes zu verbessern und die Wettbewerbsfähigkeit nachhaltiger Produkte zu fördern.

Die Bundesregierung begrüßt, dass die Kommission einen breit angelegten Entwurf für Leitlinien zur Anwendung des Artikels 210a GMO vorgelegt hat. Die Leitlinien leisten einen wesentlichen Beitrag zur Rechtsklarheit. Dabei sieht die Bundesregierung Bedarf für weitere Klarstellungen, Abgrenzungen und Erläuterungen in den Leitlinien, um den Umfang der Freistellung von Nachhaltigkeitsinitiativen landwirtschaftlicher Erzeugerinnen und Erzeuger auf vertikaler und horizontaler Ebene der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette und deren rechtliche Grenzen nach dem unionsrechtlichen Kartellverbot aufzuzeigen.

Die Leitlinien heben richtigerweise den Grundsatz hervor, dass Ausnahmeregelungen eng auszulegen sind (Rn. 15), wobei dabei der Sinn und Zweck der Vorschrift zu beachten ist.

Die Schwelle für die Wahrscheinlichkeit des Erreichens des angestrebten Nachhaltigkeitsstandards (Rn. 89) sollte nicht zu niedrig angesetzt werden. Weiterhin sollte auch der angestrebte Nachhaltigkeitsstandard an sich unter Berücksichtigung des gesetzlichen Mindeststandards ambitioniert angesetzt werden (Rn. 61). Dabei sollte auch der Wettbewerb um Innovationen, die der Nachhaltigkeit dienen, z. B. durch neue Technologien oder Produktionsmethoden, gewährleistet bleiben.

Die in den Leitlinien angeführten Praxisbeispiele verbessern das Verständnis des neu geschaffenen Artikels. Sie verdeutlichen aber auch die Komplexität der wettbewerbsrechtlichen Fragen, die Anwenderinnen und Anwender im Rahmen der Vereinbarung von Nachhaltigkeitsinitiativen zu klären und zu berücksichtigen haben. Um die Nutzerfreundlichkeit zu gewährleisten, könnten die Leitlinien um eine leicht verständliche kurze Zusammenfassung ergänzt werden.

Die Bundesregierung begrüßt die Konsultationen zum Entwurf der Leitlinien. Kommentare sowie Bitten um Erläuterung und Klarstellung sind als Anlage beigefügt.